
XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 24. September 2012

Art. 64 Abs. 1:¹

Schulgemeinde und gewählte Lehrperson begründen das Arbeitsverhältnis durch schriftlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Abs. 2:²

Führt die politische Gemeinde die Volksschule und wurde einer Schulkommission die unmittelbare Führung der Schule übertragen, wird das Arbeitsverhältnis zwischen Schulkommission und Lehrperson begründet.

¹ Fassung gemäss Personalgesetz vom 25. Januar 2011, in Vollzug ab 1. Juni 2012 (ABI 2010, 3826 ff., und 2011, 1811).

² Anpassung an Abs. 1 der Bestimmung.